

ANLAGE NR. 3.96
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „HARZER BACHTÄLER“
(EU-CODE: DE 4330-301, LANDESCODE: FFH0089)

§ 1

Gebietsdaten und Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Harz in den Gemarkungen Benneckenstein, Elend, Königshütte, Rübeland, Sorge, Tanne und Trautenstein.
- (2) Das Gebiet besteht aus 8 Teilflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 1.519 ha und einem linienhaften Teil mit einer Länge von ca. 3 km.
- (3) Das Gebiet umfasst ein naturnahes, weit verzweigtes Bachsystem samt seinen Auenwäldern und Wiesen des Mittel- und Unterharzes, welches sich vom nordwestlichsten Punkt südlich des Kleinen Winterberg an der Landesgrenze zum Bundesland Niedersachsen, im Norden südlich der Scherstorklippen und der Ortschaft Elend bis zum nordöstlichsten Punkt an Königshütte (Harz), östlich bis zu den Bremsenköpfen an der Rappbodetalsperre bis zur Ortslage Trautenstein im Südosten, im Süden an der Landesgrenze zu Thüringen vom Kälberbruch bis zur Landesgrenze zu Niedersachsen im Südwesten und Westen, erstreckt.
- (4) Das Gebiet grenzt an das FFH-Gebiet „Bergwiesen bei Königshütte“ (FFH0090); überschneidet sich mit dem Naturschutzgebiet „Harzer Bachtäler“ (NSG0181) und dem Landschaftsschutzgebiet „Harz und nördliches Harzvorland“ (LSG0032WR).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
 1. Gebietskarte: FFH0089,
 2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummern 215, 218, 230, 235.

§ 2

Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung der Biotopkomplexe der Harzer Bachtäler im Mittel- und Unterharz mit den gebietstypischen und sehr vielgestaltigen Lebensräumen, insbesondere der naturnahen Fließgewässer mit begleitender Vegetation, Bergmähwiesen und Borstgrasrasen, Moore und Moorwäldern, Laubwälder feuchterer Standorte und natürliche Fichtenwälder sowie verschiedene Felsstandorte,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
 1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden, 91D0* Moorwälder, 91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 3130 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoëto-Nanojuncetea, 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion, 4030 Trockene europäische Heiden, 6130 Schwermetallrasen (*Violetalia calaminariae*), 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*), 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 6520 Berg-Mähwiesen, 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore, 8150 Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas, 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation, 9410 Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (*Vaccinio-Piceetea*),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Auwald-Flachläufer (*Agonum scitulum*), Blaue Himmelsleiter (*Polemonium caeruleum*), Blauflügel Prachtlibelle (*Calopteryx virgo*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Echte Arnika (*Arnica montana*), Edelkrebs (*Astacus astacus*), Elritze (*Phoxinus phoxinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Kugelige Teufelskralle (*Phyteuma orbiculare*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Niedrige Schwarzwurzel (*Scorzonera humilis*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*), Sumpf-Stendelwurz (*Epipactis palustris*), Wald-Läusekraut (*Pedicularis sylvatica*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Torf-Mosaikjungfer (*Aeshna juncea*), Wildkatze (*Felis silvestris*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Goldener Scheckenfalter (*Euphydryas aurinia*), Groppe (*Cottus gobio*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Luchs (*Lynx lynx*).

§ 3

Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:
1. Erschließung neuer Kletterfelsen sowie Neurouten in bestehenden Kletterfelsen nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung,
 2. kein Betreten von Schutthalden mit dem LRT 8150,
 3. kein Betreten von Waldflächen des LRT 91D0* oder Moorflächen des LRT 7140,
 4. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen,

5. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen,
 6. Gehölzpflanzungen an Gewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung,
 7. Anleinen von Hunden jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August (Hauptaufzuchtzeit der Wildkatze),
 8. kein Betreten oder Verändern von Holzpoltern, Reisighaufen, Energieholzmiten, sonstigen Totholzstrukturen, Wurzeltellern umgestürzter Bäume oder Felshöhlungen als potentielle Tagesversteck- bzw. Wurfplätze der Wildkatze.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung:
1. ohne jedwede Düngung auf den LRT 4030, 6130, 6230*, 6410, 7140 und 8150,
 2. ohne Düngung des LRT 6510 in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist die Phosphor- sowie die Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,
 3. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6510 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet,
 4. ohne Düngung des LRT 6520 über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch nur nach mindestens einen Monat zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung, ohne die Verwendung mineralischer Düngemittel und mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr,
 5. Nutzung von Nachtpferchen auf den LRT 4030, 6130, 6230*, 6520, 7140 und 8150 nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,
 6. auf den LRT 6510 und 6520 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens 7 Wochen zwischen 2 Mahdnutzungen; zur Verkürzung des Mahdintervalls kann eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht
 7. Winterweide mit Rindern auf den LRT 6510 und 6520 nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,
 8. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) auf den LRT 6410, 7140 und 8150 nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung.

- (3) Für die Forstwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung:
1. nur einzelstammweise Nutzung, zeitlich gestaffelt und vorrangig zur Förderung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung, in isolierten Beständen des LRT 91E0* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha,
 2. Erhaltung eines für die LRT 91D0*, 91E0* und 9410 typischen Wasserregimes,
 3. keine forstliche Nutzung von Beständen des LRT 91D0* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha,
 4. kein Häckseln oder Hacken von Holzpoltern oder Reisighaufen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August; Holzpolter sowie Reisighaufen sind vor der Abfuhr zur Vermeidung von Verlusten von Wildkatzenwürfen zu kontrollieren und gegebenenfalls bis zum Ende der Jungenaufzucht zu schonen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für das Häckseln oder Hacken von Holzpoltern oder Reisighaufen in der Zeit vom 15. März bis 31. August aus forstsanitären Gründen,
 5. keine maschinelle Pflanzvorbereitung auf Windwurfflächen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. Mai.
- (4) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:
1. keine Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf dem LRT 6130; die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf den LRT 6230* und 8150 nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung,
 2. kein Töten wildfarbener Katzen im Rahmen des Jagdschutzes.
- (5) Für die Gewässerunterhaltung gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung:
1. Mahd des LRT 6430 nur einmal jährlich und nicht vor dem 1. August,
 2. Gehölzpflanzungen an Gewässern nur nach einvernehmlicher Abstimmung i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 3 dieser Verordnung.